

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ....., mit dem das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999  
geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999, LGBl Nr 75, zuletzt geändert durch das Gesetz  
LGBl Nr 20/2010, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den § 8 betreffende Zeile wird durch folgende Zeilen ersetzt:

"§ 7a Pflicht der Betreiber von Übertragungsnetzen  
§ 8 Netzentwicklungsplan".

1.2. Die den § 8c betreffende Zeile entfällt.

1.3. Nach der den § 40c betreffenden Zeile wird eingefügt:

"6. Hauptstück

Marktüberwachung

§ 41 Überwachungsaufgaben".

2. Im § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. In der Z 2 wird die Richtlinienbezeichnung "2003/54/EG" durch die Richtlinienbezeichnung  
"2009/72/EG" ersetzt.

2.2. In der Z 3 wird angefügt: "sowie die Weiterentwicklung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energiequellen zu unterstützen und den Zugang zum Elektrizitätsnetz aus erneuerbaren Quellen zu gewährleisten."

2.3. In der Z 7 wird die Verweisung "gemäß Anhang II des EIWOG" durch die Verweisung "gemäß Anlage II des EIWOG 2010" ersetzt.

2.4. Nach der Z 7 wird angefügt:

- "8. Durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen die Netz- und Versorgungssicherheit zu erhöhen und nachhaltig zu gewährleisten.
9. Das öffentliche Interesse an der Versorgung mit elektrischer Energie insbesondere aus heimischen, erneuerbaren Ressourcen bei der Bewertung von Infrastrukturprojekten zu berücksichtigen."

3. § 5 lautet:

### **"Begriffsbestimmungen**

#### § 5

Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:

1. Agentur: die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden gemäß Verordnung 2009/713/EG;
2. Anschlussleistung: die für die Netznutzung an der Übergabestelle vertraglich vereinbarte Leistung;
3. Ausgleichsenergie: die Differenz zwischen dem vereinbarten Fahrplanwert und dem tatsächlichen Bezug oder der tatsächlichen Lieferung der Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann;
4. Bilanzgruppe: die Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe, innerhalb der ein Ausgleich zwischen Aufbringung (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) erfolgt;
5. Bilanzgruppenkoordinator: eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die eine Verrechnungsstelle betreibt;
6. Bilanzgruppenverantwortlicher: eine gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige Stelle einer Bilanzgruppe, welche die Bilanzgruppe vertritt;

7. dezentrale Erzeugungsanlage: eine Erzeugungsanlage, die an ein öffentliches Mittel- oder Niederspannungs-Verteilernetz (Bezugspunkt Übergabestelle) angeschlossen ist und somit Verbrauchernähe aufweist, oder eine Erzeugungsanlage, die der Eigenversorgung dient;
8. Direktleitung: entweder eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet, oder eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zweck der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, ihrem Tochterunternehmen und ihren zugelassenen Kunden verbindet; Leitungen innerhalb von Wohnhausanlagen gelten nicht als Direktleitungen;
9. Drittstaaten: Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Vertragsstaat) sind;
10. Einspeiser: ein Erzeuger oder ein Elektrizitätsunternehmen, der bzw. das elektrische Energie in ein Netz abgibt;
11. Elektrizitätsunternehmen: eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die in Gewinnabsicht von den Tätigkeiten der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung oder des Kaufs von elektrischer Energie mindestens eine ausübt und die kommerziellen, technischen oder wartungsbezogenen Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten wahrnimmt, mit Ausnahme der Endverbraucher;
12. Endverbraucher: eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität für den Eigenverbrauch kauft;
13. Energieeffizienz/Nachfragesteuerung: ein globales oder integriertes Konzept zur Steuerung der Höhe und des Zeitpunkts des Elektrizitätsverbrauchs, das den Primärenergieverbrauch senken und Spitzenlasten verringern soll, indem Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz oder anderen Maßnahmen wie unterbrechbaren Lieferverträgen Vorrang vor Investitionen zur Steigerung der Erzeugungskapazität eingeräumt wird, wenn sie unter Berücksichtigung der positiven Auswirkungen eines geringeren Energieverbrauchs auf die Umwelt und der damit verbundenen Aspekte einer größeren Versorgungssicherheit und geringerer Verteilungskosten die wirksamste und wirtschaftlichste Option darstellen;
14. Entnehmer: ein Endverbraucher oder ein Netzbetreiber, der elektrische Energie aus einem Übertragungs- oder Verteilernetz entnimmt;
15. ENTSO (Strom): der Europäische Verbund der Übertragungsnetzbetreiber für Strom gemäß Art 5 der Verordnung 2009/714/EG;
16. erneuerbare Energiequelle: eine erneuerbare, nichtfossile Energiequelle (Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas);
17. Erzeuger: eine juristische oder natürliche Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die elektrische Energie erzeugt;
18. Erzeugung: die Produktion von elektrischer Energie;
19. Erzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Erzeugung): die Summe von elektrischer Energie, mechanischer Energie und Nutzwärme aus KWK;

20. Erzeugungsanlage: ein Kraftwerk oder Kraftwerkspark;
21. Fahrplan: die Unterlage, die angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als prognostizierter Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) an bestimmten Netzpunkten eingespeist und entnommen oder zwischen Bilanzgruppen ausgetauscht wird;
22. funktional verbundenes Netz: ein Netz, welches direkt oder indirekt über ein anderes Netz oder mehrere Netze in den Netzebenen 3 bis 7 transformatorisch oder galvanisch an ein Höchstspannungsnetz angeschlossen ist. Ist ein Netz indirekt über mehrere Netze an das Höchstspannungsnetz angeschlossen, so gilt es als mit jenem funktional verbunden, zu dem eine direkte transformatorische oder galvanische Verbindung besteht. Treffen diese Merkmale auf mehrere Netze zu, so gilt ein Netz mit jenem als funktional verbunden, das eine größere jährliche Energiemenge an Endverbraucher abgibt;
23. galvanisch verbundene Netzbereiche: Netzbereiche, die elektrisch leitend verbunden sind;
24. Gesamtwirkungsgrad: die Summe der jährlichen Erzeugung von elektrischer Energie, mechanischer Energie und Nutzwärme im Verhältnis zum Brennstoff, der für die in KWK erzeugte Wärme und die Bruttoerzeugung von elektrischer Energie und mechanischer Energie eingesetzt wird;
25. Haushaltskunden: Kunden, die elektrische Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein;
26. Hilfsdienste: alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Übertragungs- oder Verteilernetzes erforderlich sind;
27. hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung: die KWK, die den in Anlage IV des EIWOG 2010 festgelegten Kriterien entspricht;
28. horizontal integriertes Elektrizitätsunternehmen: ein Unternehmen, das mindestens eine der Tätigkeiten kommerzielle Erzeugung, Übertragung, Verteilung von oder Versorgung mit elektrischer Energie und außerdem eine weitere Tätigkeit außerhalb des Elektrizitätsbereichs ausübt;
29. in KWK erzeugter Strom: elektrische Energie, die in einem Prozess erzeugt wird, der an die Erzeugung von Nutzwärme gekoppelt ist, und gemäß der in Anlage III des EIWOG 2010 festgelegten Methode berechnet wird;
30. integriertes Elektrizitätsunternehmen: ein vertikal oder horizontal integriertes Elektrizitätsunternehmen;
31. intelligentes Messgerät: eine technische Einrichtung, die den tatsächlichen Energieverbrauch und Nutzungszeitraum zeitnah misst und über eine fernablesbare, bidirektionale Datenübertragung verfügt;
32. kennzeichnungspflichtiges Werbematerial: jedes an Endverbraucher gerichtete Werbematerial, das auf den Verkauf von elektrischer Energie ausgerichtet ist. Darunter fallen:
  - a) Werbemittel für den Produktenverkauf für Einzelkunden, wie etwa Produktenbroschüren;

- b) sonstige standardisierte Produkt-Printmedien, die auf den Verkauf ausgerichtet sind;
  - c) online bezogene Produktwerbung;
33. Kleinunternehmen: Unternehmen im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh/Jahr an elektrischer Energie verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio Euro haben;
34. Kontrolle: Rechte, Verträge oder andere Mittel, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens auszuüben, insbesondere durch:
- a) Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens;
  - b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren;
35. Kostenwälzung: ein kalkulatorisches Rechenverfahren, welches angewendet wird, um einem Verbraucherkollektiv die Kosten jener Anschlussnetzebene, an der es direkt angeschlossen ist, sowie die Kosten aller darüberliegenden Netzebenen anteilig zuzuordnen, und zwar
- a) nach einer Bruttobetrachtung: eine Kostenwälzung, bei der die Kosten einer Netzebene auf die Netzinanspruchnahme aller unmittelbar und mittelbar, dh insbesondere auch in allen unterlagerten Netzebenen, angeschlossenen Entnehmer und Einspeiser bezogen werden. Leistungs- und Energieflüsse zwischen den Netzebenen werden nicht einbezogen;
  - b) nach einer Nettobetrachtung: eine Kostenwälzung, bei der sich der Aufteilungsschlüssel für die weiter zu verrechnenden Kosten nicht aus der summarischen Netzinanspruchnahme in der jeweiligen und allen darunter liegenden Ebenen ergibt, sondern ausschließlich aus der Inanspruchnahme durch direkt angeschlossene Entnehmer und Einspeiser und der Schnittstelle zur direkt darunter liegenden Netzebene;
36. Kraft-Wärme-Kopplung (KWK): die gleichzeitige Erzeugung thermischer Energie und elektrischer und/oder mechanischer Energie in einem Prozess;
37. Kraft-Wärme-Verhältnis (Stromkennzahl): das anhand der Betriebsdaten des spezifischen Blocks berechnete Verhältnis von KWK-Elektrizität zu Nutzwärme im vollständigen KWK-Betrieb;
38. Kraftwerk: eine Anlage, die dazu bestimmt ist, durch Energieumwandlung elektrische Energie zu erzeugen. Sie kann aus mehreren Erzeugungseinheiten bestehen und umfasst auch alle zugehörigen Hilfsbetriebe und Nebeneinrichtungen;
39. Kraftwerkspark: eine Gruppe von Kraftwerken, die über einen gemeinsamen Netzan-schluss verfügt;

40. Kunden: Endverbraucher, Stromhändler sowie Elektrizitätsunternehmen, die elektrische Energie kaufen;
41. KWK-Block: ein Block, der im KWK-Betrieb betrieben werden kann;
42. KWK-Kleinanlagen: KWK-Blöcke mit einer installierten Kapazität von über 50 kW bis 1 MW;
43. KWK-Kleinanlage: eine KWK-Anlage mit einer Kapazität bis 50 kW;
44. Lastprofil: eine in Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge eines Einspeisers oder Entnehmers;
45. Lieferant: eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die elektrische Energie anderen natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung stellt;
46. Marktregeln: die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten;
47. Marktteilnehmer: Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortliche, Erzeuger, Lieferanten, Versorger, Stromhändler, Strombörsen, Übertragungsnetzbetreiber, Verteilernetzbetreiber, Regelzonenführer, Netzbenutzer, Kunden und Endverbraucher;
48. Netzanschluss: die physische Verbindung der Anlage eines Erzeugers von elektrischer Energie oder Kunden mit dem Netzsystem;
49. Netzbenutzer: jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die elektrische Energie in ein Netz einspeist oder aus einem Netz entnimmt;
50. Netzbereich: der Teil eines Netzes, für dessen Benutzung dieselben Preisansätze gelten;
51. Netzbetreiber: Betreiber von Übertragungs- oder Verteilernetzen mit einer Nennfrequenz von 50 Hz;
52. Netzebene: ein im Wesentlichen durch das Spannungsniveau bestimmter Teilbereich des Netzes;
53. Netzzugang: die Nutzung eines Netzsystems;
54. Netzzugangsberechtigter: eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Netzzugang begehrt, insbesondere auch Elektrizitätsunternehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist;
55. Netzzugangsvertrag: die individuelle Vereinbarung zwischen dem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber, der den Netzanschluss und die Inanspruchnahme des Netzes regelt;
56. Netzzutritt: die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder die Erhöhung der Anschlussleistung eines bestehenden Netzanschlusses;
57. Nutzwärme: die in einem KWK-Prozess zur Befriedigung eines wirtschaftlich vertretbaren Wärme- oder Kühlbedarfs erzeugte Wärme;
58. Primärregelung: eine automatisch wirksam werdende Wiederherstellung des Gleichgewichtes zwischen Erzeugung und Verbrauch mit Hilfe von Turbinendrehzahlreglern gemäß ein-

- gestellter Statikkennlinie von Maschinen im Zeitbereich bis höchstens 30 Sekunden nach Störungseintritt;
59. Regelzone: die kleinste Einheit des Verbundsystems, die mit einer Leistungs-Frequenz-Regelung ausgerüstet und betrieben wird;
  60. Regelzonenführer: der für die Leistungs-Frequenz-Regelung in einer Regelzone Verantwortliche, diese Funktion kann auch seitens eines dritten Unternehmens, das seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder EWR-Vertragsstaat hat, erfüllt werden;
  61. Regulierungsbehörde: die nach § 2 Energie-Control-Gesetz eingerichtete Behörde;
  62. Reservestrom: die elektrische Energie, die über das Elektrizitätsnetz in den Fällen geliefert wird, in denen der KWK-Prozess ua durch Wartungsarbeiten unterbrochen oder abgebrochen ist;
  63. Sekundärregelung: eine automatisch wirksam werdende Wiederherstellung der Sollfrequenz nach Störung des Gleichgewichtes zwischen erzeugter und verbrauchter Wirkleistung mit Hilfe von zentralen oder dezentralen Regeleinrichtungen. Die Wiederherstellung der Sollfrequenz kann im Bereich von mehreren Minuten liegen;
  64. Sicherheit: sowohl die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und -bereitstellung als auch die Betriebssicherheit;
  65. standardisiertes Lastprofil: ein durch ein geeignetes Verfahren für eine bestimmte Einspeiser- oder Entnehmergruppe charakteristisches Lastprofil;
  66. Stromhändler: eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die elektrische Energie in Gewinnabsicht verkauft;
  67. Systembetreiber: ein Netzbetreiber, der über die technisch-organisatorischen Einrichtungen verfügt, um alle zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes notwendigen Maßnahmen setzen zu können;
  68. Tertiärregelung: das längerfristig wirksam werdende, manuell oder automatisch ausgelöste Abrufen von elektrischer Leistung, die zur Unterstützung oder Ergänzung der Sekundärregelung oder zur längerfristigen Ablösung von bereits aktivierter Sekundärregelleistung dient (Minutenreserve);
  69. Übertragung: den Transport von elektrischer Energie über ein Höchstspannungs- und Hochspannungsverbundnetz zum Zweck der Belieferung von Verteilern oder Endkunden, jedoch mit Ausnahme der Versorgung;
  70. Übertragungsnetz: ein Hochspannungsverbundnetz mit einer Spannungshöhe von 110 kV und darüber, das dem überregionalen Transport von elektrischer Energie dient;
  71. Übertragungsnetzbetreiber: eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von elektrischer Energie zu befriedigen;

72. Verbindungsleitung: eine Anlage, die zur Verbundschaltung von Elektrizitätsnetzen dient;
73. verbundenes Elektrizitätsunternehmen:
- a) ein verbundenes Unternehmen im Sinn des § 228 Abs 3 UGB,
  - b) ein assoziiertes Unternehmen im Sinn des § 263 Abs 1 UGB oder
  - c) zwei oder mehrere Unternehmen, deren Aktionäre ident sind;
74. Verbundnetz: eine Anzahl von Übertragungs- und Verteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind;
75. Versorger: eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die die Versorgung wahrnimmt;
76. Versorgung: der Verkauf einschließlich Weiterverkauf von elektrischer Energie an Kunden;
77. Verteilernetzbetreiber: eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von elektrischer Energie zu befriedigen;
78. Verteilung: der Transport von elektrischer Energie über Hoch-, Mittel- oder Niederspannungs-Verteilernetze zum Zweck der Belieferung von Kunden, jedoch mit Ausnahme der Versorgung;
79. vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen: ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, in der dieselbe Person berechtigt ist, direkt oder indirekt Kontrolle auszuüben, wobei das betreffende Unternehmen bzw die betreffende Gruppe mindestens eine der Tätigkeiten Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Tätigkeiten Erzeugung von oder Versorgung mit elektrischer Energie ausübt;
80. Wirkungsgrad: der auf der Grundlage des unteren Heizwerts der Brennstoffe berechnete Wirkungsgrad;
81. Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung: die Wirkungsgrade einer alternativen getrennten Erzeugung von Wärme und elektrischer Energie, die durch KWK ersetzt werden soll;
82. wirtschaftlicher Vorrang: die Rangfolge der Elektrizitätsquellen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten;
83. wirtschaftlich vertretbarer Bedarf: der Bedarf, der die benötigte Wärme- oder Kühlleistung nicht überschreitet und der sonst durch andere Energieproduktionsprozesse als KWK zu Marktbedingungen gedeckt würde;
84. Zählpunkt: die Einspeise- oder Entnahmestelle, an der eine Strommenge messtechnisch erfasst und registriert wird. Eine Zusammenfassung mehrerer Zählpunkte ist nicht zulässig;
85. Zusatzstrom: die elektrische Energie, die über das Elektrizitätsnetz in den Fällen geliefert wird, in denen die Nachfrage nach elektrischer Energie die elektrische Erzeugung des KWK-Prozesses übersteigt."

4. Im § 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Nach der Z 1 wird eingefügt:

"1a. Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz – E-ControlG), BGBl I Nr 110/2010;"

4.2. In der Z 2 wird die Fundstellenangabe "BGBl I Nr 112/2003" durch die Fundstellenangabe "BGBl I Nr 111/2010" ersetzt.

4.3. Die Z 3 lautet:

"3. Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl I Nr 110;"

4.4. In der Z 5 wird die Fundstellenangabe "BGBl I Nr 33/2007" durch die Fundstellenangabe "BGBl I Nr 111/2010" ersetzt.

4.5. Nach der Z 5 wird eingefügt:

"5a. Konsumentenschutzgesetz (KSchG), BGBl Nr 140/1979, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 77/2011;"

4.6. In der Z 6 wird die Fundstellenangabe "BGBl I Nr 70/2008" durch die Fundstellenangabe "BGBl I Nr 111/2010" ersetzt.

5. Nach § 7 wird eingefügt:

### **"Pflichten der Betreiber von Übertragungsnetzen**

#### **§ 7a**

(1) Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet:

1. das von ihnen betriebene System sicher, zuverlässig, leistungsfähig und unter Bedachtnahme auf den Umweltschutz und die Interessen der Gesamtheit der Netzzugangsberechtigten zu betreiben und zu erhalten sowie bedarfsgerecht auszubauen;
2. die zum Betrieb des Systems erforderlichen technischen Voraussetzungen sicherzustellen;
3. die zur Durchführung der Verrechnung und Datenübermittlung gemäß § 8b Abs 1 Z 9 erforderlichen vertraglichen Maßnahmen zu treffen;
4. dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem ihr eigenes Netz verbunden ist, ausreichende Informationen zu liefern, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität des Verbundsystems sicherzustellen;

5. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie den Bilanzgruppenkoordinatoren und anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln abzuschließen;
6. die genehmigten Allgemeinen Bedingungen und die gemäß §§ 51 ff EIWOG 2010 bestimmten Systemnutzungsentgelte zu veröffentlichen;
7. sich jeglicher Diskriminierung von Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zugunsten der mit ihnen verbundenen Unternehmen, zu enthalten;
8. auf lange Sicht die Fähigkeit des Netzes zur Befriedigung einer angemessenen Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität langfristig sicherzustellen und unter wirtschaftlichen Bedingungen und unter gebührender Beachtung des Umweltschutzes sichere, zuverlässige und leistungsfähige Übertragungsnetze zu betreiben, zu warten und auszubauen;
9. durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes einen Beitrag zur Versorgungssicherheit zu leisten;
10. den Netzbenutzern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen;
11. Engpässe im Netz zu ermitteln und Maßnahmen zu setzen, um Engpässe zu vermeiden oder zu beseitigen sowie die Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten; wenn für die Netzengpassbeseitigung oder Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit dennoch Leistungen der Erzeuger (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung sowie Veränderung der Verfügbarkeit von Erzeugungsanlagen) erforderlich sind, ist dies vom Übertragungsnetzbetreiber unter Bekanntgabe aller notwendigen Daten unverzüglich dem Regelzonenführer zu melden, der erforderlichenfalls weitere Anordnungen zu treffen hat (§ 8b Abs 1 Z 5);
12. die zur Verfügungstellung der zur Erfüllung der Dienstleistungsverpflichtungen erforderlichen Mittel zu gewährleisten;
13. unter der Aufsicht der Regulierungsbehörde Engpasserlöse und Zahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern gemäß Art 13 der Verordnung 2009/714/EG einzunehmen, Dritten Zugang zu gewähren und deren Zugang zu regeln sowie bei Verweigerung des Zugangs begründete Erklärungen abzugeben; bei der Ausübung seiner im Rahmen dieser Bestimmung festgelegten Aufgaben hat der Übertragungsnetzbetreiber in erster Linie die Marktintegration zu erleichtern; Engpasserlöse sind für die im Art 16 Abs 6 der Verordnung 2009/714/EG genannten Zwecke zu verwenden;
14. die Übertragung von elektrischer Energie durch das Netz unter Berücksichtigung des Austauschs mit anderen Verbundnetzen zu regeln;
15. ein sicheres, zuverlässiges und effizientes Elektrizitätsnetz zu unterhalten; dies ist durch die Bereitstellung aller notwendigen Hilfsdienste einschließlich jener, die zur Befriedigung der Nachfrage erforderlich sind, zu gewährleisten, wobei diese Bereitstellung unabhängig von jedweden anderen Übertragungsnetz, mit dem ihr Netz einen Verbund bildet, erfolgen muss; weiters sind Maßnahmen für den Wiederaufbau nach Großstörungen des Übertra-

- gungsnetzes zu planen und zu koordinieren, indem die Übertragungsnetzbetreiber vertragliche Vereinbarungen im technisch notwendigen Ausmaß sowohl mit direkt als auch indirekt angeschlossenen Kraftwerksbetreibern abschließen, um die notwendige Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit ausschließlich durch die Übertragungsnetzbetreiber sicherzustellen;
16. einen Netzentwicklungsplan gemäß § 8 zu erstellen und zur Genehmigung bei der Regulierungsbehörde einzureichen;
  17. der Regulierungsbehörde jährlich schriftlich Bericht darüber zu legen, welche Maßnahmen zur Wahrnehmung ihrer im Rahmen der Verordnung 2009/714/EG und anderer unmittelbar anwendbarer Bestimmungen des Unionsrechts auferlegten Transparenzverpflichtungen gesetzt worden sind; der Bericht hat insbesondere eine Spezifikation der veröffentlichten Informationen, die Art der Veröffentlichung (wie Internetadressen, Zeitpunkte und Häufigkeit der Veröffentlichung sowie qualitative oder quantitative Beurteilung der Datenzuverlässigkeit der Veröffentlichung) zu enthalten;
  18. der Regulierungsbehörde jährlich schriftlich Bericht darüber zu legen, welche Maßnahmen zur Wahrnehmung ihrer im Rahmen der Richtlinie 2009/72/EG und anderer unmittelbar anwendbarer Bestimmungen des Unionsrechts auferlegten Verpflichtungen zur technischen Zusammenarbeit mit Übertragungsnetzbetreibern der Europäischen Union sowie Drittländern gesetzt worden sind; der Bericht hat insbesondere auf die mit den Übertragungsnetzbetreibern vereinbarten Prozesse und Maßnahmen hinsichtlich der länderübergreifenden Netzplanung und des Netzbetriebs sowie auf vereinbarte Daten für die Überwachung dieser Prozesse und Maßnahmen einzugehen;
  19. zur Unterstützung der ENTSO (Strom) bei der Erstellung des gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplans;
  20. zur Einrichtung einer besonderen Bilanzgruppe für die Ermittlung der Netzverluste, die nur die dafür notwendigen Kriterien einer Bilanzgruppe zu erfüllen hat;
  21. elektrische Energie, die zur Deckung von Energieverlusten und Kapazitätsreserven im Übertragungsnetz verwendet wird, nach transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen.

(2) Wirkt ein Übertragungsnetzbetreiber, der Teil eines vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens ist, an einem zur Umsetzung der regionalen Zusammenarbeit geschaffenen gemeinsamen Unternehmen mit, ist dieses gemeinsame Unternehmen verpflichtet, ein Gleichbehandlungsprogramm aufzustellen und durchzuführen. Darin sind die Maßnahmen aufzuführen, mit denen sichergestellt wird, dass diskriminierende und wettbewerbswidrige Verhaltensweisen ausgeschlossen werden. In diesem Gleichbehandlungsprogramm ist festzulegen, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Hinblick auf die Erreichung des Ziels der Vermeidung diskriminierenden und wettbewerbswidrigen Verhaltens haben. Das Programm

bedarf der Genehmigung durch die Agentur. Die Einhaltung des Programms ist durch den Gleichbehandlungsbeauftragten des Übertragungsnetzbetreibers zu kontrollieren."

6. § 8 lautet:

## **"Netzentwicklungsplan**

### **§ 8**

(1) Die Betreiber eines Übertragungsnetzes haben der Regulierungsbehörde jedes Jahr einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan für das Übertragungsnetz zur Genehmigung vorzulegen, der sich auf die aktuelle Lage und die Prognosen im Bereich von Angebot und Nachfrage stützt.

(2) Zweck des Netzentwicklungsplans ist insbesondere:

1. den Marktteilnehmern Angaben darüber zu liefern, welche wichtigen Übertragungsinfrastrukturen in den nächsten zehn Jahren errichtet oder ausgebaut werden müssen;
2. alle bereits beschlossenen Investitionen aufzulisten und die neuen Investitionen zu bestimmen, die in den nächsten drei Jahren durchgeführt werden müssen;
3. einen Zeitplan für alle Investitionsprojekte vorzugeben.

(3) Die Ziele des Netzentwicklungsplans sind insbesondere:

1. die Deckung der Nachfrage an Leitungskapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher unter Berücksichtigung von Notfallszenarien;
2. die Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Leitungskapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur);
3. die Deckung der Nachfrage nach Leitungskapazitäten zur Erreichung eines europäischen Binnenmarktes.

(4) Bei der Erarbeitung des Netzentwicklungsplans hat der Übertragungsnetzbetreiber angemessene Annahmen über die Entwicklung der Erzeugung, der Versorgung, des Verbrauchs und des Stromaustauschs mit anderen Staaten unter Berücksichtigung der Investitionspläne für regionale Netze gemäß Art 12 Abs 1 der Verordnung 2009/714/EG und für gemeinschaftsweite Netze gemäß Art 8 Abs 3 lit b der Verordnung 2009/714/EG zugrunde zu legen. Der Netzentwicklungsplan hat wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Angemessenheit des Netzes und der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Leitungskapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur) zu enthalten.

(5) Der Übertragungsnetzbetreiber hat bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans die technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten, die Interessen aller Marktteilnehmer sowie die Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan zu berücksichtigen. Vor Einbringung des Antrages auf Genehmigung des Netzentwicklungsplans hat der Übertragungsnetzbetreiber alle relevanten Marktteilnehmer zu konsultieren.

(6) In der Begründung des Antrages auf Genehmigung des Netzentwicklungsplans haben die Übertragungsnetzbetreiber, insbesondere bei konkurrierenden Vorhaben zur Errichtung, Erweiterung, Änderung oder dem Betrieb von Leitungsanlagen, die technischen und wirtschaftlichen Gründe für die einzelnen Vorhaben darzustellen und die Beseitigung von Netzengpässen anzustreben."

7. Im § 8a Abs 1 wird angefügt: "Die Zusammenfassung der Regelzone mit anderen Regelzonen in Form eines gemeinsamen Betriebs durch einen Regelzonenführer ist zulässig."

8. Im § 8b werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Im Abs 1:

8.1.1. In der Z 1 wird nach dem Wort "Regeln" die Wortfolge ", wie etwa der ENTSO (Strom)" eingefügt.

8.1.2. Die Z 3 lautet:

"3. die Organisation und den Abruf der Regelennergie entsprechend der Bieterkurve;"

8.1.3. In der Z 5 wird vor dem vorletzten Satz eingefügt: "Erzeugungsanlagen, in denen erneuerbare Energiequellen eingesetzt werden, gebührt Vorrang." Im letzten Satz wird das Wort "Systemnutzungstarife" durch das Wort "Systemnutzungsentgelte" ersetzt.

8.1.4. Die Z 13 entfällt; die Z 14 bis 16 erhalten die Ziffernbezeichnung "13.", "14." bzw "15."

8.1.5. Nach Z 15 (neu) wird angefügt:

"16. mit der Agentur sowie der Regulierungsbehörde zusammen zu arbeiten, um die Kompatibilität der regional geltenden Regulierungsmaßnahmen und damit die Schaffung eines Wettbewerbsbinnenmarkts für Elektrizität zu gewährleisten;

17. für Zwecke der Kapazitätsvergabe und der Überprüfung der Netzsicherheit auf regionaler Ebene über ein oder mehrere integrierte Systeme zu verfügen, die sich auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten erstrecken;

18. regional und überregional die Berechnungen von grenzüberschreitenden Kapazitäten und deren Vergabe gemäß den Vorgaben der Verordnung 2009/714/EG zu koordinieren;
19. Maßnahmen, die der Markttransparenz dienen, grenzüberschreitend abzustimmen;
20. die Vereinheitlichung zum Austausch von Regelenergieprodukten durchzuführen;
21. in Zusammenarbeit mit anderen Regelzonenführern eine regionale Bewertung bzw. Prognose der Versorgungssicherheit vorzunehmen;
22. in Zusammenarbeit mit anderen Regelzonenführern unter Austausch der erforderlichen Daten eine regionale Betriebsplanung durchzuführen und koordinierte Netzbetriebssicherheitssysteme zu verwenden;
23. die Regeln für das Engpassmanagement einschließlich der Kapazitätszuweisung an den grenzüberschreitenden Leitungen sowie jede Änderung dieser Regeln der Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen;
24. Angebote für Regelenergie einzuholen, zu übernehmen und eine Abrufreihenfolge als Vorgabe für Regelzonenführer zu erstellen;
25. besondere Maßnahme zu ergreifen, wenn keine Angebote für Regelenergie vorliegen."

8.2. Abs 5 entfällt.

9. § 8c entfällt.

10. Im § 9 Abs 1 entfällt der im ersten Satz der Nebensatz ", das nicht unter § 38 EIWOG fällt,".

11. Im § 12 werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. Im Abs 5 :

11.1.1. Die Z 3 lautet:

"3. dass der Verteilernetzbetreiber über die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ressourcen, einschließlich der personellen, technischen, materiellen und finanziellen Mittel verfügt, die für den Betrieb, die Wartung oder den Ausbau des Netzes erforderlich sind, und gewährleistet ist, dass der Verteilernetzbetreiber über die Verwendung dieser Mittel unabhängig von den übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens entscheiden kann;"

11.1.2. In der Z 4 wird angefügt: "Der für die Aufstellung und Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms gegenüber der Landesregierung namhaft zu machende Gleichbehandlungsverantwortliche hat dieser und der Regulierungsbehörde jährlich bis spätestens 31. März des Folgejahres einen Bericht über die dokumentierten Beschwerdefälle und die getroffenen Maßnahmen vorzulegen und zu veröffentlichen. Die für die Überwachung des Gleich-

behandlungsprogramms zuständige Landesregierung hat der Regulierungsbehörde jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die getroffenen Maßnahmen vorzulegen und diesen Bericht zu veröffentlichen."

11.2. Nach Abs 7 wird angefügt:

"(8) Ein Verteilernetzbetreiber, der Teil eines vertikal integrierten Unternehmens ist, ist von der Landesregierung dahingehend zu beobachten, dass er diesen Umstand nicht zur Verzerrung des Wettbewerbs nutzen kann. Vertikal integrierte Verteilernetzbetreiber haben in ihrer Kommunikations- und Markenpolitik dafür Sorge zu tragen, dass eine Verwechslung in Bezug auf die eigene Identität der Versorgungssparte des vertikal integrierten Unternehmens ausgeschlossen ist.

(9) Der Gleichbehandlungsbeauftragte des Verteilernetzbetreibers ist völlig unabhängig und hat Zugang zu allen Informationen, über die der Verteilernetzbetreiber und etwaige verbundene Unternehmen verfügen und die der Gleichbehandlungsbeauftragte benötigt, um seine Aufgaben zu erfüllen.

(10) Die Landesregierung hat allfällige Verstöße von Verteilernetzbetreibern gegen die Abs 4 bis 9 unverzüglich der Regulierungsbehörde mitzuteilen."

12. Im § 16 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

12.1. Im ersten Satz wird eingefügt: "sowie bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Konzessionsinhabers".

12.2. In der lit d entfällt die Wortfolge ", gegebenenfalls iVm § 18 Abs 3 dieses Gesetzes oder § 38 EIWOG".

13. § 18 lautet:

### **"Pflichten der Verteilernetzbetreiber**

#### **§ 18**

(1) Die Verteilernetzbetreiber sind verpflichtet:

1. die zur Durchführung der Berechnung und Zuordnung der Ausgleichsenergie erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, wobei insbesondere jene Zählwerte zu übermitteln sind,

- die für die Berechnung der Fahrplanabweichungen und der Abweichung vom Lastprofil jeder Bilanzgruppe benötigt werden;
2. allgemeine Bedingungen zu veröffentlichen und zu diesen Bedingungen mit Endverbrauchern und Erzeugern privatrechtliche Verträge über den Anschluss abzuschließen (allgemeine Anschlusspflicht);
  3. Netzzugangsberechtigten zu den genehmigten allgemeinen Bedingungen und bestimmten Systemnutzungsentgelten den Zugang zu ihrem System zu gewähren;
  4. die für den Netzzugang genehmigten allgemeinen Bedingungen und bestimmten Systemnutzungsentgelte zu veröffentlichen;
  5. die zur Durchführung der Verrechnung und Datenübermittlung gemäß Z 1 erforderlichen vertraglichen Maßnahmen zu treffen;
  6. zum Betrieb und zur Instandhaltung des Netzes;
  7. zur Abschätzung der Lastflüsse und Prüfung der Einhaltung der technischen Sicherheit des Netzes;
  8. zur Führung einer Evidenz über alle in seinem Netz tätigen Bilanzgruppen und Bilanzgruppenverantwortlichen;
  9. zur Führung einer Evidenz aller in seinem Netz tätigen Lieferanten;
  10. zur Messung der Bezüge, Leistungen, Lastprofile der Netzbenutzer, Prüfung deren Plausibilität und die Weitergabe von Daten im erforderlichen Ausmaß an die Bilanzgruppenkoordinatoren, betroffene Netzbetreiber sowie Bilanzgruppenverantwortliche;
  11. zur Messung der Leistungen, Strommengen und Lastprofile an den Schnittstellen zu anderen Netzen und Weitergabe der Daten an betroffene Netzbetreiber und die Bilanzgruppenkoordinatoren;
  12. Engpässe im Netz zu ermitteln und Handlungen zu setzen, um diese zu vermeiden;
  13. zur Entgegennahme und Weitergabe von Meldungen über Lieferanten- sowie Bilanzgruppenwechsel;
  14. zur Einrichtung einer besonderen Bilanzgruppe für die Ermittlung der Netzverluste, die nur die dafür notwendigen Kriterien einer Bilanzgruppe zu erfüllen hat;
  15. Energie, die zur Deckung von Energieverlusten und Kapazitätsreserven im Verteilernetz verwendet wird, nach transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen;
  16. zur Einhebung der Entgelte für Netznutzung;
  17. zur Zusammenarbeit mit dem Bilanzgruppenkoordinator, den Bilanzgruppenverantwortlichen und sonstigen Marktteilnehmern bei der Aufteilung der sich aus der Verwendung von standardisierten Lastprofilen ergebenden Differenzen nach Vorliegen der Messergebnisse;
  18. zur Bekanntgabe der eingespeisten Ökoenergie an die Regulierungsbehörde;
  19. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie den Bilanzgruppenkoordinatoren und anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln abzuschließen;

20. sich jeglicher Diskriminierung von Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zugunsten der mit ihm verbundenen Unternehmen, zu enthalten;
21. den Netzbenutzern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen;
22. bei der Planung des Verteilernetzausbaus Energieeffizienz-, Nachfragesteuerungsmaßnahmen oder dezentrale Erzeugungsanlagen, durch die sich die Notwendigkeit einer Nachrüstung oder eines Kapazitätsersatzes erübrigen könnte, zu berücksichtigen;
23. den Übertragungsnetzbetreiber zum Zeitpunkt der Feststellung des technisch geeigneten Anschlusspunktes über die geplante Errichtung von Erzeugungsanlagen mit einer Leistung von über 50 MW zu informieren.

(2) Die näheren Bestimmungen zu den im Abs 1 festgelegten Pflichten sind in allgemeinen Netzbedingungen festzulegen.

(3) Bei Nichterfüllung der auferlegten Pflichten durch die Betreiber von Verteilernetzen findet § 9 mit der Maßgabe Anwendung, dass im Verfahren nach § 9 Abs 2 allen Betreibern von Verteilernetzen im Land Salzburg Parteistellung zukommt."

14. Im § 21 Abs 2 und 3 wird der Ausdruck "Elektrizitäts-Control Kommission" durch das Wort "Regulierungsbehörde" ersetzt.

15. Im § 27 Abs 1 werden die Verweisung "gemäß § 25 EIWOG" durch die Verweisung "gemäß § 51 ff EIWOG 2010" und das Wort "Systemnutzungstarifen" durch das Wort "Systemnutzungsentgelten" ersetzt.

16. Im § 28 werden folgende Änderungen vorgenommen:

16.1. Im Abs 1:

16.1.1. In der Z 3 wird die Verweisung "im Anhang A der Richtlinie 2003/54/EG" durch die Verweisung "im Anhang I der Richtlinie 2009/72/EG" ersetzt.

16.1.2. In der Z 15 wird vor der Wortfolge "Entschädigungs- und Erstattungsregelungen" das Wort "etwaige" eingefügt.

16.1.3. In der Z 16 wird die Verweisung "nach § 21 EIWOG" durch die Verweisung "nach § 22 EIWOG 2010" ersetzt.

16.1.4. Nach Z 16 wird angefügt:

"17. die Modalitäten, zu welchen der Netzbenutzer verpflichtet ist, Teilbetragszahlungen zu leisten, wobei eine Zahlung zumindest zehnmal im Jahr jedenfalls anzubieten ist;

18. das Zustimmungserfordernis des Verteilernetzbetreibers, wenn ein Dritter an die Kundenanlage angeschlossen werden soll."

16.2. Im Abs 4 wird die Verweisung "gemäß § 25 Abs 5 Z 6 oder 7 EIWOG" durch die Verweisung "gemäß § 63 Z 6 oder 7 EIWOG 2010" ersetzt.

16.3. Im Abs 5 wird die Verweisung "gemäß Art 8 der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften" durch die Verweisung "gemäß Art 8 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften" ersetzt.

16.4. In den Abs 6 und 7 wird der Ausdruck "Elektrizitäts-Control Kommission" jeweils durch das Wort "Regulierungsbehörde" ersetzt.

16.5. Abs 9 lautet:

"(9) Werden neue Allgemeine Netzbedingungen genehmigt, hat der Netzbetreiber dies binnen vier Wochen nach der Genehmigung den Netzbenutzern in einem persönlich an sie gerichteten Schreiben bekannt zu geben und ihnen diese auf deren Wunsch kostenlos zuzusenden. In diesem Schreiben oder auf der Rechnung sind die Änderungen der Allgemeinen Bedingungen und die Kriterien, die bei der Änderung einzuhalten sind, wiederzugeben. Die Änderungen gelten ab dem nach Ablauf von drei Monaten folgenden Monatsersten als vereinbart."

17. Im § 28a entfällt im ersten Satz die Wortfolge "für regelzonenüberschreitende Lieferungen" und wird die Verweisung "der Verordnung (EG) Nr 1228/2003 über den grenzüberschreitenden Stromhandel" durch die Verweisung "der Verordnung 2009/714/EG" ersetzt.

18. Im § 29 werden folgende Änderungen vorgenommen:

18.1. Abs 4 lautet:

"(4) Über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Netzzugangs entscheidet, wenn nicht das Kartellgericht zuständig ist, die Regulierungsbehörde. In allen anderen Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die Rechte und Pflichten, insbesondere auf Grund der allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang und der Systemnutzungsentgelte, entscheiden die Gerichte."

18.2. Im Abs 5 wird die Verweisung "gemäß § 20 Abs 2 EIWOG" durch die Verweisung "gemäß § 21 Abs 2 EIWOG 2010" ersetzt.

19. Im § 30 werden folgende Änderungen vorgenommen:

19.1. Im Abs 1:

19.1.1. In der Z 6 wird das Wort "Kraftwerksverfügbarkeit" durch die Wortfolge "Verfügbarkeit von Erzeugungsanlagen" ersetzt.

19.1.2. In der Z 7 wird die Verweisung "gemäß § 22 Abs 2 Z 5a EIWOG" durch die Verweisung "gemäß § 23 Abs 9 EIWOG 2010" ersetzt.

19.1.3. Nach Z 7 wird angefügt:

"8. auf Anordnung des Regelzonenführers bei erfolglos verlaufener Ausschreibung gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen die Sekundärregelung bereitzustellen und zu erbringen, soweit die Erzeuger über technisch geeignete Erzeugungsanlagen verfügen."

19.2. In den Abs 3 und 4 werden jeweils die Worte "Elektrizitätserzeugungsanlagen (Kraftwerk-parks)" durch das Wort "Erzeugungsanlagen" ersetzt.

19.3. Im Abs 4 wird die Verweisung "gemäß § 25 Abs 5 Z 1 bis 3 EIWOG" durch die Verweisung "gemäß § 63 Z 1 bis 3 EIWOG 2010" ersetzt.

20. Im § 32 Abs 1 werden die Worte "Elektrizitätserzeugungsanlagen (Kraftwerk-parks)" durch das Wort "Erzeugungsanlagen" ersetzt.

21. Im § 33a werden folgende Änderungen vorgenommen:

21.1. Im Abs 1 wird jeweils die Verweisung "nach Anhang IV zum EIWOG" durch die Verweisung "nach Anlage IV zum EIWOG 2010" ersetzt.

21.2. Im Abs 2 wird nach dem Ausdruck "Richtlinie 2004/8/EG" die Wortfolge "in der Entscheidung 2007/74/EG" eingefügt.

22. Im § 33b werden folgende Änderungen vorgenommen:

22.1. Im Abs 1:

22.1.1. Im ersten Satz wird die Verweisung "gemäß § 5 Z 21" durch die Verweisung "gemäß § 5 Z 27" ersetzt.

22.1.2. Im zweiten Satz wird nach dem Ausdruck "Richtlinie 2004/8/EG" die Wortfolge "in der Entscheidung 2007/74/EG" eingefügt.

22.1.3. Im dritten Satz wird der Ausdruck "Energie-Control GmbH" durch das Wort "Regulierungsbehörde" ersetzt.

22.1.4. Nach dem dritten Satz wird angefügt: "Die Benennung ist unter Auflagen oder befristet auszusprechen, soweit dies zur Erfüllung der Voraussetzungen dafür erforderlich ist. Die Benennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Benennung nicht mehr vorliegen."

22.2. Im Abs 2:

22.2.1. In der Z 1 wird die Verweisung "nach Anhang III zum EIWOG" durch die Verweisung "nach Anlage III zum EIWOG 2010 und gemäß der Entscheidung 2008/952/EG der Europäischen Kommission" ersetzt.

22.2.2. In der Z 2 wird vor der Wortfolge „die Art“ die Wortfolge „die Bezeichnung,“ eingefügt.

22.2.3. In der Z 7 wird die Verweisung "nach Anhang IV zum EIWOG" durch die Verweisung "nach Anlage IV zum EIWOG 2010" ersetzt.

22.2.4. Nach der Z 7 wird angefügt:

- "8. das Datum der Inbetriebnahme der Anlage;
9. genaue Angaben über erhaltene Förderungen und die Art der Förderregelung;
10. die Bezeichnung der ausstellenden Behörde und des ausstellenden Staates;
11. das Ausstellungsdatum des Herkunftsnachweises."

23. Im § 33d Abs 1 wird in der Z 1 nach der Abkürzung "EIWOG" die Wortfolge "2010 und der Entscheidung 2008/952/EG der Europäischen Kommission" eingefügt.

24. Im § 35 werden folgende Änderungen vorgenommen:

24.1. Im Abs 1 lautet der zweite Satz: "Sie sind verpflichtet, zu diesem Tarif und zu ihren geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Verbraucher im Sinn des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG

und Kleinunternehmen, die sich ihnen gegenüber auf die Grundversorgung berufen, mit elektrischer Energie zu beliefern (Pflicht zur Grundversorgung)."

24.2. Abs 2 lautet:

"(2) Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinn des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl ihrer Kunden im Landesgebiet, die Verbraucher im Sinn des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG sind, versorgt werden. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Kleinunternehmer im Landesgebiet darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen Anwendung findet. Dem Verbraucher im Sinn des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG, der sich auf die Grundversorgung beruft, darf im Zusammenhang mit der Aufnahme der Belieferung keine Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) oder Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigt. Gerät der Verbraucher während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung umgehend rückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung kann über Wunsch des Endverbrauchers, soweit dies vor Ort technisch möglich ist, auch ein Münzzähler oder ein diesem gleichzusetzender Abrechnungsapparat (Prepaymentzähler) zur Verwendung gelangen. Mehraufwendungen durch die Verwendung eines solchen Zählers können dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden, wenn er darüber individuell informiert worden ist. Im Übrigen haben Stromhändler und sonstige Lieferanten die näheren Regelungen betreffend Sicherheitsleistung in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen transparent und nachvollziehbar festzulegen."

25. Im § 36a Abs 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

25.1. In der Z 7 wird das Wort "Leistungsqualität" durch die Wortfolge "Leistungsqualität einschließlich fehlerhafter und verspäteter Abrechnung" ersetzt.

25.2. Nach der Z 7 wird angefügt:

"8. Modalitäten, zu welchen der Kunde verpflichtet ist, Teilbetragszahlungen zu leisten, wobei eine Zahlung zumindest zehnmal im Jahr jedenfalls anzubieten ist."

26. Im § 40 Abs 1 und 4 wird jeweils der Ausdruck "Elektrizitäts-Control GmbH" durch das Wort "Regulierungsbehörde" ersetzt.

27. Im § 40a wird in der Z 2 der Ausdruck "Elektrizitäts-Control GmbH" durch das Wort "Regulierungsbehörde" ersetzt.

28. Im § 40b wird in den Abs 1, 2 und 5 jeweils der Ausdruck "Elektrizitäts-Control GmbH" durch das Wort "Regulierungsbehörde" ersetzt.

29. Im § 40c werden folgende Änderungen vorgenommen:

29.1. Im Abs 3:

29.1.1. In der Z 1 wird das Wort "Systemnutzungstarife" durch das Wort "Systemnutzungsentgelte" ersetzt.

29.1.2. In der Z 5 wird die Wortfolge „in einem EWR-Staat“ durch die Wortfolge „im Inland“ ersetzt.

29.2. Im Abs 5:

29.2.1. Im Einleitungssatz wird die Verweisung "gemäß § 70 Abs 2 EIWOG" durch die Verweisung "gemäß § 113 Abs 2 EIWOG 2010" ersetzt.

29.2.2. Die Z 1 und 5 entfallen; die Z 2 bis 4 erhalten die Ziffernbezeichnungen "1.", "2." bzw "3.", die Z 6 und 7 die Ziffernbezeichnungen "4." bzw "5.".

30. Nach § 40c wird eingefügt:

## **"6. Hauptstück**

### **Marktüberwachung**

#### **Überwachungsaufgaben**

##### **§ 41**

- (1) Die Landesregierung hat den Elektrizitätsmarkt laufend zu überwachen, insbesondere
1. die Versorgungssicherheit in Bezug auf Zuverlässigkeit und Qualität des Netzes sowie die kommerzielle Qualität der Netzdienstleistungen,
  2. den Grad der Transparenz am Elektrizitätsmarkt unter besonderer Berücksichtigung der Großhandelspreise,

3. den Grad und die Wirksamkeit der Marktöffnung und den Umfang des Wettbewerbs auf Großhandelsebene und Endverbraucherebene einschließlich etwaiger Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen,
4. etwaige restriktive Vertragspraktiken einschließlich Exklusivitätsbestimmungen, die große gewerbliche Kunden daran hindern können, gleichzeitig mit mehreren Anbietern Verträge zu schließen oder ihre Möglichkeiten dazu beschränken,
5. die Dauer und Qualität der von Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern vorgenommenen Neuanschluss-, Wartungs- und sonstiger Reparaturdienste,
6. die Investitionen in die Erzeugungskapazitäten mit Blick auf die Versorgungssicherheit.

(2) Folgende Daten sind der Landesregierung zur Wahrnehmung der im Abs 1 genannten Aufgaben und der Regulierungsbehörde bis spätestens 31. März des jeweiligen Folgejahres elektronisch zu übermitteln:

1. von Netzbetreibern: Anzahl der Neuanschlüsse und die jeweils dafür benötigte Zeit; durchgeführte Wartungs- und Reparaturdienste (Tausch von defekten Zählern oder Schaltgeräten, Plombierungen, Eichtausch, periodischer Schaltgerätetausch) einschließlich der jeweils dafür eingehobenen Gebühren und benötigten Zeit; Anzahl der geplanten und ungeplanten Versorgungsunterbrechungen einschließlich die Anzahl der davon betroffenen Endverbraucher, Leistung, Dauer der Versorgungsunterbrechungen, Ursache und betroffene Spannungsebenen; Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen; Anzahl der Netzzutritts- und Netzzugangsanträge und deren durchschnittliche Bearbeitungsdauer;
2. von Verteilernetzbetreibern: Anzahl der Versorgerwechsel sowie gewechselte Mengen (kWh), jeweils getrennt nach Netzebenen und Lieferanten; Abschalttraten unter gesonderter Ausweisung von Abschaltungen bei Aussetzung oder Vertragsauflösung wegen Verletzung vertraglicher Pflichten; Anzahl der Neuan- und Abmeldungen; Anzahl der eingesetzten Vorauszahlungszähler; durchgeführte Anzahl der eingeleiteten Wechsel, die dem Netzbetreiber bekannt gemacht worden sind; Anzahl der nicht erfolgreich abgeschlossenen Wechsel; Anzahl der Wiederaufnahmen der Belieferung nach Unterbrechung aufgrund von Zahlungsverzug; Anzahl der Endabrechnungen und Anteil der Rechnungen, die später als sechs Wochen nach Beendigung des Vertrages ausgesandt worden sind; Anzahl der Kundenbeschwerden und -anfragen samt Gegenstand (wie Rechnung und Rechnungshöhe oder Zähler, Ablesung und Verbrauchsermittlung) und die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Beschwerden;
3. von Versorgern: verrechnete Energiepreise in Eurocent/kWh je definierter Kundengruppe; Anzahl der Versorgerwechsel sowie gewechselte Mengen (kWh), jeweils getrennt nach Kundengruppen; Anzahl der eingegangenen Beschwerden samt Beschwerdegründen; Anzahl der versorgten Endverbraucher samt Abgabemenge je definierter Kundengruppe.

(3) Die Landesregierung kann mit Verordnung nähere Bestimmungen über Erhebungsmasse, -einheiten und -merkmale, Merkmalsausprägung, Häufigkeit, Zeitabstände und Verfahren der laufenden Datenerhebung zu den nach Abs 2 zu übermittelnden Daten erlassen."

31. Im § 73 werden folgende Änderungen vorgenommen:

31.1. Im Abs 1:

31.1.1. Nach der Z 1 wird eingefügt:

- "1a. als Betreiber eines Übertragungsnetzes seinen Pflichten nach § 7a nicht nachkommt;
- 1b. entgegen § 8 Abs 1 der Regulierungsbehörde nicht jedes Jahr einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan für das Übertragungsnetz zur Genehmigung vorlegt;
- 1c. als Regelzonenführer seinen Aufgaben und Pflichten nach § 8b Abs 1 nicht nachkommt;".

31.1.2. Nach der Z 2 wird eingefügt:

- "2a. als vertikal integrierter Verteilernetzbetreiber entgegen § 12 Abs 5 nicht die Unabhängigkeit von den übrigen Tätigkeitsbereichen sicherstellt;
- 2b. als vertikal integrierter Verteilernetzbetreiber entgegen § 12 Abs 7 nicht dafür sorgt, dass dem Aufsichtsrat mindestens zwei Mitglieder angehören, die von der Muttergesellschaft unabhängig sind;
- 2c. als vertikal integrierter Verteilernetzbetreiber entgegen § 12 Abs 8 in seiner Kommunikations- und Markenpolitik nicht dafür sorgt, dass eine Verwechslung in Bezug auf die eigene Identität der Versorgungssparte des vertikal integrierten Unternehmens ausgeschlossen ist;
- 2d. als Verteilernetzbetreiber entgegen § 12 Abs 9 dem Gleichbehandlungsbeauftragten nicht Zugang zu allen Informationen gewährt, über die er und etwaige verbundene Unternehmen verfügen und die der Gleichbehandlungsbeauftragte zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt;".

31.1.3. Z 4 lautet:

- "4. als Verteilernetzbetreiber entgegen § 18 Abs 1 seinen Pflichten nicht nachkommt;".

31.1.4. Nach Z 5 wird eingefügt:

- "6. entgegen § 29 Abs 1 einem Netzbetreiber den Netzzugang ganz oder teilweise verweigert;
- 6a. als Betreiber einer Erzeugungsanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 5 MW einer Verpflichtung nach § 30 Abs 3 nicht nachkommt;
- 6b. als Regelzonenführer einer Pflicht nach § 31 Abs 2 nicht nachkommt;

6c. als Stromhändler einer Pflicht nach § 35 Abs 1 oder 2 nicht nachkommt;  
6d. als Versorger einer Pflicht nach § 36a nicht nachkommt;".

31.1.5. Nach Z 7 wird eingefügt:

"8. als Bilanzgruppenverantwortlicher einer Aufgabe oder Pflicht nach § 40a nicht nachkommt;  
9. als Bilanzgruppenkoordinator einer Pflicht nach § 40c Abs 5 nicht nachkommt;  
9a. entgegen § 41 Abs 2 der Pflicht zur Datenübermittlung an die Landesregierung und die  
Regulierungsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;".

31.1.6. Z 20 entfällt.

31.1.7. Der letzte Satz entfällt.

31.2. Abs 2 lautet:

"(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 sind, soweit sich nicht aus Abs 3 Anderes ergibt,  
mit Geldstrafe bis zu 30.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe  
bis sechs Wochen zu ahnden."

31.3. Im Abs 3 wird angefügt: "Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 Z 6a, 6b oder 9 durch  
Unternehmen, an deren Netz mindestens 100.000 Kunden angeschlossen sind, sind mit einer  
Mindeststrafe von 10.000 € zu ahnden. Verwaltungsübertretungen gemäß Z 1a, 1b, 1c, 2, 2a,  
2b, 2c, 2d, 4, 6, 6c, 6d, 8 oder 9 durch Unternehmen, an deren Netz mindestens 100.000 Kun-  
den angeschlossen sind, sind mit einer Geldstrafe von 50.000 € bis 100.000 € zu ahnden."

32. Im § 77b werden folgende Änderungen vorgenommen:

32.1. Im Abs 1:

32.1.1. Im ersten Satz wird nach der Zahl "73" die Wortfolge "in der Fassung des Gesetzes  
LGBI Nr 29/2009" eingefügt.

32.1.2. Der letzte Satz entfällt.

32.2. Nach Abs 2 wird angefügt:

"(3) Die §§ 2, 5, 6, 7a, 8, 8a Abs 1, 8b Abs 1, 9 Abs 1, 12 Abs 5, 8, 9 und 10, 16 Abs 1, 18, 21  
Abs 2 und 3, 27 Abs 1, 28 Abs 1, 4, 5, 6, 7 und 9, 28a, 29 Abs 4 und 5, 30 Abs 1, 3 und 4, 32  
Abs 1, 33a Abs 1 und 2, 33b Abs 1 und 2, 33d Abs 1, 35 Abs 1 und 2, 36a Abs 2, 40 Abs 1 und  
4, 40a, 40b Abs 1, 2 und 5, 40c Abs 3 und 5, 41, 73 Abs 1, 2 und 3 sowie 78 Abs 1 in der Fas-

sung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 8b Abs 5 und 8c außer Kraft."

33. Im § 78 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

33.1. Die Z 1 lautet:

"1. Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABI Nr L 211 vom 14. August 2009;"

33.2. Die Z 3 lautet:

"3. Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen, ABI Nr L 114 vom 27. April 2006;"

33.3. Nach der Z 4 wird angefügt:

"5. Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABI Nr L 140 vom 5. Juni 2009."

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

In der Europäischen Union wurden mit der Verabschiedung des 3. Energie-Binnenmarktpakets im Jahr 2009 die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Energiebinnenmarkt neu gestaltet. Das 3. Energie-Binnenmarktpaket umfasst insbesondere auch die Richtlinie 2009/72/EG (Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie).

Die wesentlichen inhaltlichen Schwerpunkte der durch die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie vorgesehenen Neuerungen, die in nationales Recht umzusetzen sind, sind folgende:

- Stärkung und Absicherung der Verbraucherrechte
- wirksame Entflechtung der Übertragungs- bzw Fernleitungsnetzbetreiber
- Gewährleistung des freien Marktzugangs für die Versorger und Entwicklung von Kapazitäten für neue Erzeugungsanlagen
- Harmonisierung der Zuständigkeiten der Regulierungsbehörden
- Maßnahmen zur Gewährleistung und Stärkung der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde von öffentlichen und privaten Interessen.

Durch das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), das mit Art 1 des Bundesgesetzes BGBl I Nr 110/2010 neu erlassen worden ist, ist ua die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie auf Bundesebene in nationales Recht umgesetzt worden.

Der vorliegende Vorschlag für eine Novelle zum Landeselektrizitätsgesetz 1999 dient der Ausführung der Grundsatzbestimmungen, die das EIWOG 2010 enthält. Festzuhalten ist, dass ein Großteil der Bestimmungen des EIWOG 2010 unmittelbar anwendbar ist; die diesbezüglichen Regelungsinhalte sind nicht Gegenstand des vorliegenden Entwurfs.

Der Gesetzesvorschlag enthält neben Änderungen bei den Begriffsbestimmungen und den Strafbestimmungen sowie neben den erforderlichen Anpassungen bei den Verweisungen auf das EIWOG 2010 (und andere Rechtsvorschriften) im Wesentlichen Regelungen über

- (zusätzliche) Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber (ua Pflicht zur Erstellung bzw Fortschreibung eines zehnjährigen Netzentwicklungsplans, welcher der Regulierungsbehörde jedes Jahr zur Genehmigung vorzulegen ist) und des Regelzonenführers (§§ 7a, 8, 8b),
- die mögliche Zusammenfassung von Regelzonen in Form eines gemeinsamen Betriebes durch einen Regelzonenführer (§ 8a Abs 1),
- (zusätzliche) Pflichten der Verteilernetzbetreiber, insbesondere bei vertikal integrierten Verteilernetzbetreibern betreffend ihre Kommunikations- und Markenpolitik, das aufzustellende Gleichbehandlungsprogramm und den zu benennenden Gleichbehandlungsbeauftragten (§ 12 Abs 5, 8 und 9),

- die von Versorgern im Rahmen der Grundversorgung von Haushaltskunden und Kleinunternehmen einzuhaltenden Pflichten, insbesondere über die Höhe des Tarifs in der Grundversorgung, und andere ergänzende Regelungen zum Schutz der Kunden (§§ 35 Abs 1 und 2, 36a Abs 2),
- neue Überwachungsaufgaben der Landesregierung (§ 41).

Die Einschränkung der Anzeigepflicht für kleine alternative Stromerzeugungsanlagen mit dem Ziel, deren Errichtung zu vereinfachen und zu unterstützen, soll Gegenstand eines eigenen Gesetzesvorhabens sein.

## **2. Verfassungsrechtliche Grundlage:**

Gemäß Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG steht die Ausführungsgesetzgebung im Bereich des nicht unter Art 10 B-VG fallenden Elektrizitätswesens den Ländern zu.

## **3. EU-Konformität:**

Der Gesetzesvorschlag dient insbesondere der Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie 2009/72/EG. Er steht damit im Einklang mit dem Unionsrecht.

## **4. Kosten:**

Im Fall einer Gesetzwerdung des Vorschlags entsteht dem Bund und den Gemeinden kein Mehraufwand. Für das Land fallen auf Grund des § 41 (Überwachungsaufgaben der Landesregierung) zusätzliche Kosten an, deren Höhe nicht näher beziffert werden kann. Sie dürften sich jedoch in solchen Grenzen halten, dass zusätzliches Personal nicht erforderlich ist. Festzuhalten ist, dass der Mehraufwand grundsatzgesetzlich bedingt ist.

## **5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:**

Gegen den Gesetzentwurf wurden keine Einwände vorgebracht. Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg haben angeregt, das Sitzerfordernis im Inland (anstatt im EWR-Raum) für den Bilanzgruppenkoordinator wieder ins Gesetz aufzunehmen, weil insoweit eine Öffnung EU-rechtlich nicht geboten sei. Zur Sicherung der Grundsatzgesetzkonformität und einer einheitlichen österreichischen Position wird dieser Anregung Rechnung getragen. Desgleichen wurden Anregungen betreffend von Verbrauchern für die Grundversorgung mit elektrischer Energie zu stellende Sicherheiten und diesbezügliche Informationspflichten von Stromhändlern und sonstigen Lieferanten in die Gesetzesvorlage aufgenommen.

## **6. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Z 2:**

Neben Verweisungsanpassungen werden die neuen Grundsatzbestimmungen des § 4 Z 3, 4 und 7 EIWOG 2010 ausgeführt.

### **Zu Z 3:**

§ 7 Abs 1 EIWOG 2010 wird ausgeführt. Darüber hinausgehend gibt Z 61 Auskunft, wer die (neue) Regulierungsbehörde ist: die zur Besorgung der Regulierungsaufgaben im Bereich der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft unter der Bezeichnung "Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)" nach dem E-Control-Gesetz eingerichtete Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Welches Organ der E-Control (§ 5 Abs 1 E-Control-Gesetz) für sie bei der jeweiligen behördlichen Aufgabe tätig wird, ergibt sich ebenfalls aus dem E-Control-Gesetz (insb §§ 7 Abs 1 und 12 Abs 1). Anstelle der bislang mit den Regulierungsaufgaben betrauten Elektrizitäts-Control GmbH bzw der Elektrizitäts-Control Kommission wird daher nunmehr durchgängig von der "Regulierungsbehörde" gesprochen (Z 14, 16.4, 22.1.3, 26, 27, 28).

### **Zu Z 5:**

Ausgeführt wird hier § 40 EIWOG 2010. Die im Abs 1 Z 7, 12, 13, 14, 15 und 16 neu eingeführten Pflichten stellen Ergänzungen zu den bisherigen Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber dar, die den Vorgaben des Art 12 der Richtlinie 2009/72/EG entsprechen. Die Pflichten des Übertragungsnetzbetreibers im Abs 1 Z 17 und 18 resultieren aus den im Art 37 Abs 1 lit i und s der Richtlinie genannten Aufgaben der Regulierungsbehörden.

### **Zu Z 6 und Z 9:**

Anstelle der bisher im § 8c geregelten Langfristplanung ist nunmehr im § 8 in Ausführung der grundsatzgesetzlichen Vorgaben des § 37 EIWOG 2010 die Erstellung eines Netzentwicklungsplanes vorgesehen. Dadurch wird Art 22 der Richtlinie 2009/72/EG umgesetzt. Der von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich auszuarbeitende Netzentwicklungsplan löst die bisherige Langfristplanung des Regelzonenführers ab. Der Netzentwicklungsplan ist mit den regionalen und gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplänen abzustimmen. Prozedural sind alle relevanten Marktteilnehmer zu konsultieren. Die Regulierungsbehörde hat den vom Übertragungsnetzbetreiber zur Genehmigung vorgelegten Netzentwicklungsplan zu prüfen und den Regulierungsbeirat zu befassen. Angemessene Kosten, die mit der Umsetzung von Maßnahmen des Netzentwicklungsplanes verbunden sind, sind bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte anzuerkennen.

### **Zu Z 7:**

Dabei handelt es sich um eine Ausführung von § 23 Abs 1 EIWOG 2010. Bei Betrieb von mehreren Regelzonen durch einen Regelzonenführer ergeben sich zahlreiche Vorteile. Bisher ist es für bundesweit tätige Stromhändler notwendig, in jeder Regelzone eine eigene Bilanzgruppe zu betreiben. Marktteilnehmer benötigen künftig nur mehr eine Bilanzgruppe, wenn alle Regelzonen von einem Regelzonenführer betrieben werden. Damit verringern sich die Kosten und der Aufwand bei den Händlern, den Netzbetreibern und auch der Verrechnungsstelle. In einer gemeinsam betriebenen Regelzone wird überdies ein gemeinsamer Ausgleichsenergiemarkt ermöglicht. Auch kann eine gemeinsame Aufbringung der Regelleistung und -energie erfolgen. Die daraus entstehenden Kostensenkungen kommen letztlich allen Marktteilnehmern zu Gute. Auch die Koordination des Netzausbaus innerhalb Österreichs wird vereinfacht. Österreich wird künftig durch einen Regelzonenführer in den internationalen Gremien (insbesondere ENTSO (Strom) - "European Network of Transmission System Operators for Electricity") vertreten, was ein – freilich innerstaatlich abgestimmtes – gemeinsames Vorgehen auf europäischer Ebene verbessert. Schließlich kann der gemeinsame Betrieb von mehreren Regelzonen durch einen Regelzonenführer auch eine Optimierung der Netzführung bewirken.

### **Zu Z 8:**

Dadurch wird § 23 Abs 2 EIWOG 2010 ausgeführt.

#### **Zu Z 8.1.3:**

Art 15 Abs 3 der Richtlinie 2009/72/EG sieht vor, dass Netzbetreiber bei der Inanspruchnahme von Erzeugungsanlagen die auf Basis erneuerbarer Energiequellen arbeitenden vorrangig zum Einsatz zu bringen haben. Dies hat im Einklang mit Art 16 der Richtlinie 2009/28/EG zu erfolgen. Übertragungsnetzbetreiber haben nur in Fällen von Engpässen in ihrer Rolle als Regelzonenführer die Möglichkeit, Erzeugungsanlagen abzurufen. Die Verpflichtung zum vorrangigen Einsatz von Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energiequellen wird den Übertragungsnetzbetreibern für diese Fälle auferlegt.

#### **Zu Z 8.1.5:**

In einem ersten Schritt hin zu einem Europäischen Energiebinnenmarkt sind nationale Märkte in einen oder mehrere regionale Märkte zu integrieren. In diesem Prozess kommt den Übertragungsnetzbetreibern in ihrer Aufgabe als Regelzonenführer eine wichtige Rolle zu. Insbesondere für die Berechnung und Vergabe von grenzüberschreitenden Netzkapazitäten, die Netzbetriebssicherheit, die Markttransparenz, die Regelleistungsproduktion und die Bewertung bzw. Prognose von Versorgungssicherheit ist eine regionale Zusammenarbeit von Regelzonenführern essentiell.

#### **Zu 8.2:**

Der Entfall des Abs 5 ist durch die Nichtübernahme der entsprechenden Passagen des § 22 Abs 1 EIWOG (alt) in den nunmehr korrespondierenden § 23 Abs 1 EIWOG 2010 vorgegeben.

#### **Zu Z 10 und Z 12.2:**

Eine dem früheren § 38 EIWOG entsprechende Regelung findet sich im EIWOG 2010 nicht, sodass die darauf Bezug habenden Passagen entfallen können.

#### **Zu Z 11:**

Ausgeführt werden § 42 Abs 3 Z 3 und 4 und § 42 Abs 6, 7 und 8 EIWOG 2010.

In Umsetzung des Art 26 Abs 2 lit c der Richtlinie 2009/72/EG hat der Verteilernetzbetreiber über die personellen, technischen, materiellen und finanziellen Ressourcen zu verfügen und in der Lage zu sein, unabhängig von den übrigen Bereichen des vertikal integrierten Unternehmens über deren Verwendung zu entscheiden (§ 12 Abs 5 Z 3).

Für den Verteilernetzbetreiber dürfen vom vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmen oder von unabhängigen Dritten nach Vorgaben des Verteilernetzbetreibers Tätigkeiten durchgeführt werden, die in Bezug auf wirtschaftlich sensible Informationen und das Diskriminierungsverbot nicht kritisch sind, wie zB die operative Erstellung, Änderung oder Stilllegung von Netzan-schlüssen, die operative Durchführung von Investitions-, Reinvestitions- oder Deinvestitions-maßnahmen, die operative Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs-, und Entstörungs-maßnahmen, die Einpflege der Daten in eine Instandhaltungsdatenbank des Verteilernetz-betreibers, die Eichung sämtlicher für die Verrechnung und den Betrieb der Netze erforderli-chen Messgeräte, die technische Qualitätssicherung, allgemeine IT-Dienste (Anwenderbetreu-ung, IT-Schulungen, Hardware-Betreuung, Softwarebetreuung), Einkauf, Materialwirtschaft und Logistik, Verwaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen (Facility-Management). Die Übertragung von Tätigkeiten an vertikal integrierte Elektrizitätsunternehmen oder an unabhängige Dritte lässt die Verantwortung des Verteilernetzbetreibers für die Einhal-tung der Bestimmungen des Landeselektrizitätsgesetzes 1999 aber unberührt. Über unabhän-gige Dritte darf das vertikal integrierte Elektrizitätsunternehmen keine direkte oder indirekte Kontrolle oder Rechte ausüben.

In Umsetzung von Art 26 Abs 3 der Richtlinie 2009/72/EG müssen Verteilernetzbetreiber in ihren Kommunikationsaktivitäten und ihrer Markenpolitik dafür sorgen, dass eine Verwechslung in Bezug auf die eigene Identität der Versorgungssparte des vertikal integrierten Elektrizitätsun-ternehmens ausgeschlossen ist (§ 12 Abs 8). Die Unternehmensidentität sowie der gesamte Außenauftritt, die so genannte Corporate Identity, des Verteilernetzbetreibers müssen sich so-mit von der Versorgungssparte des vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens eindeutig abheben. Hinsichtlich Unterscheidungskraft sind kennzeichenrechtliche- und markenschutz-rechtliche Grundsätze (§ 9 UWG, § 1 Markenschutzgesetz 1970) anzuwenden. Insgesamt

muss sich der Verteilernetzbetreiber vom Versorger des vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens unterscheiden.

Art 26 Abs 2 lit d der Richtlinie 2009/72/EG, wonach der Gleichbehandlungsbeauftragte völlig unabhängig sein und Zugang zu allen Informationen haben muss, wird durch § 12 Abs 9 umgesetzt. Zur Sicherung der Unabhängigkeit des Gleichbehandlungsbeauftragten ist im § 73 Abs 12 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz idF BGBl I Nr 110/2010 für die Dauer der Bestellung als Gleichbehandlungsbeauftragter ein Kündigungs- und Entlassungsschutz gleich dem für Sicherheitsfachkräfte begründet.

Im Zusammenhang mit Abs 10 wird festgehalten, dass wie schon bisher den „Unbundling“-Vorgaben jedenfalls entsprochen wird, wenn den für die Leitung des Verteilernetzbetreibers zuständigen Personen die alleinige Kompetenz zukommt, über den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes zu bestimmen. Dies ist insbesondere bei eigentumsrechtlicher Entflechtung, aber auch bei Pacht und entsprechenden Betriebsführungsmodellen – wie bislang praktiziert – der Fall. (S dazu auch *Paul Oberndorfer* in: Oesterreichs Energie [Hrsg], Kommentar zum EIWOG 2010, 135.)

#### **Zu Z 12.1:**

Gemäß § 43 Abs 1 EIWOG 2010 sind als Endigungstatbestände einer Konzession für ein Verteilernetz die Entziehung, der Verzicht, der Untergang des Unternehmens und die Insolvenz des Rechtsträgers festzulegen. Im § 16 Abs 1 wird hinsichtlich der Endigungsgründe auf § 85 Abs 1 bis 9 und 11 GewO 1994 verwiesen. Der Konkurs des Unternehmens als Endigungsgrund wird ergänzt.

Hingewiesen wird darauf, dass § 43 Abs 3 EIWOG 2010 durch die Verweisung auf § 11 Abs 4 und 5 GewO 1994 als anzuwendendes Recht im § 17 bereits ausgeführt ist.

#### **Zu Z 13:**

Die im Abs 1 Z 15 neu beschriebene Verpflichtung des Netzbetreibers entspricht den im Art 25 Abs 7 der Richtlinie 2009/72/EG enthaltenen Vorgaben.

Durch die im Abs 1 Z 23 neu vorgesehene Verpflichtung für Verteilernetzbetreiber wird sichergestellt, dass Übertragungsnetzbetreiber bei der geplanten Errichtung von größeren Erzeugungsanlagen (Engpassleistung größer 50 MW) bereits zum Zeitpunkt der Feststellung des technisch geeigneten Anschlusspunktes informiert werden und eventuelle Auswirkungen durch den Betrieb dieser neuen Erzeugungsanlagen auf das Übertragungsnetz zum frühest möglichen Zeitpunkt für ihre Bereiche berücksichtigen können.

**Zu Z 16:**

Mit § 28 Abs 1 Z 17 wird § 17 Abs 3 Z 15 EIWOG 2010 ausgeführt; damit wird den Vorgaben des Anhangs I Abs 1 lit d der Richtlinie 2009/72/EG entsprochen. § 28 Abs 9 entspricht § 18 EIWOG 2010. Die Regelung gewährleistet, dass die allgemeinen Netzbedingungen nach deren Genehmigung durch die Regulierungsbehörde den Netzbenutzern bekannt gegeben und auf Wunsch übermittelt werden.

Nach § 28 Abs 1 Z 18 soll es einem Netzzugangsberechtigten nur dann gestattet sein, einen Dritten (zB Nachbarn) an seine Anlage anschließen zu lassen, wenn der Verteilernetzberechtigte zustimmt. Abgesehen von Fragen der elektrotechnischen Sicherheit soll mit dieser Bestimmung verhindert werden, dass Netzzugangsberechtigte bestimmte Bestandteile des Systemnutzungsentgelts (zB Kosten des Netzanschlusses bzw Netzbereitstellungsentgelt, Zählpunktpauschale) umgehen.

**Zu Z 18:**

Die nicht geänderten Bestimmungen des § 29 Abs 4 können bestehen bleiben, da sie vom unmittelbar anwendbaren Bundesrecht nicht abweichen (§ 22 EIWOG 2010). Der Entfall des zweiten Satzes erklärt sich dadurch, dass die unmittelbar anwendbare Vorschrift des § 12 Abs 3 iVm § 12 Abs 1 Z 3 E-ControlG eine Entscheidungsfrist von zwei Monaten vorsieht.

**Zu Z 19:**

Im § 30 Abs 1 Z 8 wird eine zu § 69 Abs 4 EIWOG 2010 korrespondierende Verpflichtung des Erzeugers festgelegt.

**Zu Z 24:**

Es handelt sich um die Ausführung von § 77 EIWOG 2010. Art 3 Abs 7 der Richtlinie 2009/72/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten, ein Konzept des "schutzbedürftigen Kunden" zu erstellen und dafür Sorge zu tragen, dass für diese Kundengruppe ein angemessener Schutz besteht. In diesem Sinn ist erforderlich, den unter besonderem Schutz stehenden Kundenkreis in Anlehnung an die Vorgaben des Art 3 Abs 3 der Richtlinie 2009/72/EG zu erweitern bzw zu präzisieren und notwendige Anpassungen bzw Klarstellungen betreffend die Zumutbarkeit der Grundversorgung, die maximale Höhe der Entgeltverrechnung sowie die maximale Höhe der forderbaren Vorauszahlung/Sicherheitsleistung (als Bedingung für die Aufnahme der Versorgung auf dieser Ebene) vorzunehmen.

**Zu Z 25:**

Hier wird in Ausführung von § 80 Abs 3 Z 5 und 8 EIWOG 2010 den Neuerungen im Anhang I Abs 1 lit a und d der Richtlinie 2009/72/EG Rechnung getragen.

**Zu Z 30:**

Die Abs 1 und 2 stellen die Umsetzung des Art 37 Abs 1 der Richtlinie 2009/72/EG und des § 88 Abs 1 und 2 EIWOG 2010 dar. So sind der Landesregierung spezifische, in der Richtlinie genannte Überwachungsaufgaben zugewiesen, zu deren Wahrnehmung die Übermittlung der im Abs 2 genannten Daten erforderlich ist. Die Formatvorgabe erfolgt gemäß § 88 Abs 8 EIWOG 2010 durch die Regulierungsbehörde. Hinsichtlich der näheren Bestimmungen über Erhebungsmasse, -einheiten und -merkmale, Merkmalsausprägung, Häufigkeit, Zeitabstände und Verfahren der laufenden Datenerhebung ist im Abs 3 eine ausdrückliche Verordnungsermächtigung der Landesregierung aufgenommen.

**Zu Z 31:**

Damit wird § 98 EIWOG 2010 ausgeführt. Der Entfall des Tatbestands im bisherigen Abs 1 Z 4 erklärt sich dadurch, dass die Verpflichtung zu einschlägigen Strafbestimmungen in den korrespondierenden Vorschriften entfallen ist (§§ 41, 47 EIWOG 2010). Der Entfall des Tatbestands der bisherigen Z 20 ist damit begründet, dass sich die entsprechende Strafdrohung im unmittelbar anwendbaren Bundesrecht findet (§ 99 Abs 2 Z 21 EIWOG 2010). Dem zweiten Satz des Abs 1 ist durch die Abs 2 und 3 in der Fassung der Novelle LGBl Nr 29/2009 materiell derogiert worden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.